



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

1  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 4. Januar 2021

Nummer 1

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
1.	Satzung des Zweckverbandes Berufsbildungszentrum Euskirchen Seite 2	4.	Bekanntmachung des Zweckverbandes civitec h i e r : vorgesehene Verbandsversammlung	Seite 11
2.	Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der ab 1. Januar 2021 gültigen Fassung (Lesefassung) Seite 5	5.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Wasserverbandes Eifel-Rur	Seite 12
3.	Regelungsinhalte der Allgemeinverfügung zur Zulässigkeit von Sonntagsarbeit in der Logistik und im Großhandel für den Lebensmitteleinzelhandel Seite 9	6.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 12
		<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>	
		7.	Liquidation h i e r : Golfnet Rheinland e.V.	Seite 12

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **1. Satzung des Zweckverbandes Berufsbildungszentrum Euskirchen**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufsbildungszentrum Euskirchen vom 29. November 2017 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Berufsbildungszentrum beschlossen:

#### **§ 1 Verbandsmitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind der Kreis Euskirchen, die Industrie- und Handelskammer Aachen und die Handwerkskammer Aachen.

#### **§ 2 Name und Sitz**

- 1) Der Zweckverband führt den Namen „Berufsbildungszentrum Euskirchen“ (BZE).
- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Standort des Berufsbildungszentrums in Euskirchen-Euenheim.

#### **§ 3 Aufgaben**

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, ein Berufsbildungszentrum zu betreiben und zu unterhalten sowie die persönlichen und sächlichen Voraussetzungen für eine den Anforderungen der Praxis entsprechenden Berufsbildungsbetriebe zu schaffen.
- 2) Das Berufsbildungszentrum führt berufsbildende, berufsfördernde und berufsbegleitende Maßnahmen folgender Art durch:
  - a) überbetriebliche Unterweisung von Auszubildenden im Bereich der Industrie und des Handwerks,
  - b) berufsvorbereitende Maßnahmen für Jugendliche und Erwachsene,
  - c) Maßnahmen zur beruflichen Umschulung,
  - d) Maßnahmen zur beruflichen Aus- und Fortbildung,
  - e) sonstige der beruflichen Bildung dienende Maßnahmen.

#### **§ 4 Stammkapital**

Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 825 225,10 €. Dieses entfällt zu je gleichen Teilen auf die Verbandsmitglieder (§ 1).

#### **§ 5**

#### Gemeinnützigkeit des Verbandes

- 1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des § 52 der Abgabenordnung vom 16. März 1976, in der jeweils geltenden Fassung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes; das gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens.
- 3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Verbandsmitglieder können sich für die Durchführung eigener Maßnahmen des Berufsbildungszentrums Euskirchen bedienen. Soweit dadurch besondere, mit den Entgelten nicht abgegoltene Kosten entstehen, ist dafür eine kostendeckende Entschädigung zu zahlen.
- 5) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes, das zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht benötigt wird, den Verbandsmitgliedern entsprechend dem Beteiligungsverhältnis am Stammkapital zu, die es, soweit es das Stammkapital überschreitet, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

#### **§ 6**

#### Wirtschaftsführung des Verbandes

- 1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- 2) Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

#### **§ 7 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

#### **§ 8 Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus zwölf Vertretern der Verbandsmitglieder, von denen vier vom Kreis Euskirchen, vier von der Industrie- und Handelskammer Aachen und vier von der Handwerkskammer Aachen entsandt werden. Die Vertreter des Kreises Euskirchen werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Kreises Euskirchen gewählt. Die Vertreter der übrigen Verbandsmitglieder werden für die gleiche Zeit in die Verbandsversammlung entsandt.

- 2) Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.
- 3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter des Kreises Euskirchen zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4) Die Vertreter in der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags. Der Umfang und die Höhe des Verdienstaufschlags richten sich nach den für den Kreistag geltenden Vorschriften der Hauptsatzung des Kreises Euskirchen in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 9

##### Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Verbandes:
  - a) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
  - c) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 15000,00 € übersteigen,
  - d) den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen und Auftragsvergaben, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - e) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
  - f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - g) die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 TVÖD
  - h) die Bestellung und Abberufung des hauptamtlichen Verbandsvorstehers,
  - i) die Bestellung und Abberufung der stellvertretenden Verbandsvorsteher,
  - j) den Erlass einer Geschäftsordnung mit Vertretungsregelung für den Verbandsvorsteher sowie
  - k) in allen anderen Angelegenheiten, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen.
- 2) Die Verbandsversammlung entscheidet ferner in den Angelegenheiten des Verbandes, bei denen ihre Entscheidung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 3) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nach der Eigenbetriebsverordnung werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.
- 4) Die Verbandsversammlung kann für die Vergabe von Bauleistungen einen Unterausschuss einsetzen, der

aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder besteht. Die Mitglieder haben je einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Unterausschusses können auf ein Projekt beschränkt werden.

#### § 10

##### Sitzungen der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 14 Kalendertagen per Post oder per E-Mail einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 15 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben oder per E-Mail versandt worden ist.
- 2) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher festgesetzt.
- 3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von einem Verbandsmitglied, von mindestens drei Vertretern in der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher schriftlich unter Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte beantragt wird.
- 4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung, auf Antrag eines Vertreters in der Verbandsversammlung oder auf Vorschlag des Verbandsvorstehers kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- 5) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Erhebung einer Umlage bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Verbandsversammlung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, insbesondere der Beitritt und das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- 6) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsteher oder einen von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 11

##### Dringlichkeitsentscheidungen

- 1) In Fällen äußerster Dringlichkeit von Angelegenheiten, die der Verbandsversammlung obliegen, entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit zwei Vertretern der Verbandsversammlung, wobei Vertreter aller Verbandsmitglieder beteiligt sein müssen.

- 2) Wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von besonderer Tragweite festgestellt ist, dürfen eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Mitglieder der Verbandsversammlung geben ihre Stimmen über den betreffenden Beschlussvorschlag im Falle des Satzes 1 mit Einzelschreiben oder im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.

#### § 12

##### Bestellung des Verbandsvorstehers

- 1) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes bestellt einen hauptamtlichen Verbandsvorsteher. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.
- Zur Vertretung des Verbandsvorstehers können bis zu zwei hauptamtlich beschäftigte Dienstkräfte des Zweckverbandes zu stellvertretenden Verbandsvorstehern bestellt werden.
- 2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- 3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von dem Verbandsvorsteher und einem stellvertretenden Verbandsvorsteher oder dem Verbandsvorsteher und einem stellvertretenden Verbandsvorsteher und einem zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

#### § 13

##### Personal

- 1) Zur Erledigung seiner Aufgaben stellt der Zweckverband Beschäftigte ein.
- 2) Der Verbandsvorsteher ist für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 TVÖD zuständig.

#### § 14

##### Deckung des Finanzbedarfs

- 1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch Entgelte, die für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen (§ 3) erhoben werden, unter Berücksichtigung des Kostenverursachungsprinzips gedeckt.
- 2) Soweit die nach Abs. 1 erzielten Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs und evtl. Fehlbeträge nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, von der auf den Kreis Euskirchen zwei Drittel und auf die Industrie- und Handelskammer Aachen und Handwerkskammer Aachen jeweils ein Sechstel entfallen.

#### § 15

##### Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

#### § 16

##### Auflösung des Verbandes

- 1) Der Zweckverband kann nur aufgelöst werden, wenn alle laufenden Ausbildungsmaßnahmen abgewickelt sind.
- 2) Bei Umwandlung des Zweckverbandes unter Beibehaltung seiner Zielsetzung in eine andere rechtliche Einrichtung wird das gesamte Personal von der Nachfolgeinstitution übernommen.
- 3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Änderung seiner Aufgaben verpflichten sich die Mitglieder im Rahmen der ihnen jeweils gegebenen verhältnismäßigen und zumutbaren Möglichkeiten und unter weitestgehender Berücksichtigung der Belange des betroffenen Personals den Beschäftigten bei sich selbst, in von ihnen allein oder gemeinsam mit anderen unterhaltenden Einrichtungen oder in der gewerblichen Wirtschaft eine neue Beschäftigung zu ermöglichen.

Die jeweils geltenden tarifrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 17

##### Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in den Lokalausgaben des Kreises Euskirchen der „Kölnischen Rundschau“ und des „Kölner Stadtanzeiger“ erfolgen. Soweit Gesetze, Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen erlassene Anordnungen eine andere Art der Veröffentlichung vorschreiben, gilt diese.

Alternativ besteht die Möglichkeit, öffentliche Bekanntmachungen auf der eigenen Homepage zu publizieren. Dann muss zusätzlich eine Hinweisbekanntmachung in den Lokalausgaben des Kreises Euskirchen der „Kölnischen Rundschau“ und des „Kölner Stadtanzeiger“ erfolgen.

#### § 18

##### Sonstiges

- 1) Soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Satzung besondere Vorschriften treffen, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Geschäftsordnung für den Kreistag der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

#### § 19

##### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung:

Verbandsvorsteher                      Mitglied                      Schriftführer

## Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsbildungszentrum Euskirchen in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2020 beschlossene, 1. Änderungssatzung nach Neufassung zur Zweckverbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung ist nach § 20 Abs. 2 GkG NRW anzeigepflichtig.

Die Zweckverbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 15. Dezember 2020

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1-5.2-BZE

Im Auftrag  
gez. R ö s n e r

ABl. Reg. K 2021, S. 2

## 2. **Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der ab 1. Januar 2021 gültigen Fassung (Lesefassung)**

Aufgrund der §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG –) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV NRW S. 439) hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 116. Sitzung am 16. November 2001 folgende Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes beschlossen und durch die 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005, die 2. Änderungssatzung vom 23. November 2012 und die 3. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2020 geändert.

### SATZUNG

des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes  
vom 16. November 2001 (Neufassung)  
in der Fassung der 3. Änderungssatzung  
vom 10. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), schließen sich

der Oberbergische Kreis und  
der Rheinisch-Bergische Kreis

zu einem Abfallentsorgungsverband im Sinne von § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-West-

falen (Landesabfallgesetz – LABfG –) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV NRW S. 439), zusammen und vereinbaren folgende Satzung:

### § 1

Name, Sitz, Rechtsform, Dienstsiegel, Aufsichtsbehörde

- (1) Der Verband führt den Namen Bergischer Abfallwirtschaftsverband. Er hat seinen Sitz in Engelskirchen.
- (2) Der Verband ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und ein Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
- (3) Der Verband verwaltet sein Unternehmen und seine Einrichtungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und führt diese entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe gemäß der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO).

An die Stelle der Betriebssatzung tritt die Verbandssatzung, an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsvorsteher, an die Stelle der Betriebsleitung der Geschäftsführer des Verbandes. An die Stelle der Haushaltssatzung (§ 18 Abs. 1 GkG i. V. m. § 78 GO NW) tritt der Beschluss über den Wirtschaftsplan.

- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS NW S. 140/SGV NW 113). Dieses enthält die Inschrift: Bergischer Abfallwirtschaftsverband (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).
- (5) Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.

### § 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete des Oberbergischen Kreises und des Rheinisch-Bergischen Kreises.

### § 3

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

Oberbergischer Kreis, Gummersbach und  
Rheinisch-Bergischer Kreis, Bergisch Gladbach.

### § 4

Aufgaben und Ziele des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 und Abs. 4 Landesabfallgesetz NRW in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und Abs. 4 sowie § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG – vom 24. Februar 2012, BGBl. I S. 212 ff.) obliegen würde.

- (2) Der Verband hat die Aufgabe, das Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 5a Landesabfallgesetz NRW sowie § 21 KrWG für das Verbandsgebiet zu erstellen, soweit diese Aufgabe den Mitgliedern obliegen würde.
- (3) Dem Verband obliegt gemäß § 46 KrWG die Aufgabe der umfassenden Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Beratung umfasst auch die Abfälle, für die keine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 2 KrWG besteht oder die gemäß § 20 Abs. 2 KrWG von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind.
- (4) Der Verband kann im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit von Städten und Gemeinden im Verbandsgebiet Aufgaben im Rahmen der Abfallbewirtschaftung (u. a. Sammlung und Beförderung von Abfällen) übernehmen, wenn die Aufgabenübernahme sinnvoll erscheint, dem öffentlichen Wohl dienlich ist und den gesetzlichen Vorschriften entspricht.
- (5) Der Verband hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 1 KrWG die Kreislaufwirtschaft (Vermeidung und Verwertung von Abfällen) zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

#### § 5

##### Umfang der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Zu den Aufgaben des Verbandes gemäß § 4 dieser Satzung zählen insbesondere:
  - a) Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen
  - b) Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung von Einrichtungen und Anlagen, die der Abfallentsorgung dienen
  - c) Einrichtung von Sammelstellen und Beförderung der Abfälle von den Sammelstellen zu den vorgesehenen Abfallentsorgungseinrichtungen und -anlagen
  - d) Verwertung und Beseitigung der überlassenen Abfälle
  - e) Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer Getrenntentsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle). Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können
  - f) Nachsorge und Rekultivierung von Abfallentsorgungsanlagen
  - g) Förderung der Ressourcenschonung durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen im Rahmen des Projektes :metabolon wie z. B.:
    - Förderung der Nutzung erneuerbarer Rohstoffe und Energie sowie die Gewinnung von Wertstoffen aus Abfällen

- Förderung von Wissenschaft und Forschung im Hinblick auf die Nutzung von Energien aus Reststoffen und deren Stoffaufbereitung, -umwandlung und -nutzung im Sinne einer nachhaltigen Ressourcenwirtschaft
  - Information und Beratung über Recycling, Ressourcenschonung, Klimaschutz sowie regenerative Energien.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung kann der Verband sich an juristischen Personen beteiligen, deren Aufgabe die Einrichtung oder der Betrieb von öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen ist. Der Verband kann sich darüber hinaus auch an der Einrichtung und dem Betrieb von privaten Anlagen im Sinne der gesetzlichen Vorschriften beteiligen. Der Zweckverband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß §§ 107 ff. GO auch wirtschaftlich betätigen. Er kann dabei unter den Voraussetzungen des § 108 GO Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen.
  - (3) Der Verband behält sich vor, Besitzern von Abfällen außerhalb des Verbandsgebietes das Anliefern zu den Anlagen des Verbandes gegen Gebühren zu gestatten.
  - (4) Abfälle des Aggerverbandes werden übernommen, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb des Verbandsgebietes nach § 2 dieser Satzung anfallen.
  - (5) Der Verband regelt die Abfallentsorgung im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung durch Erlass einer Abfallentsorgungssatzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet.

#### § 6

##### Abfallwirtschaftskonzept

- (1) Zu Beginn der Beratung und vor der Verabschiedung des Abfallwirtschaftskonzeptes ist dem Oberbergischen Kreis und dem Rheinisch-Bergischen Kreis sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Vor Erlass des Abfallwirtschaftskonzeptes sind die im Verbandsgebiet beauftragten Entsorgungsunternehmen zu hören.

#### § 7

##### Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

#### § 8

##### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 18 Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Kreise entsenden je acht Vertreter aus der Mitte der Kreistage sowie als je einen weiteren Vertreter den Landrat oder einen von ihm vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten des Kreises (§ 26 Abs. 4 Satz 2 KrO i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 GkG), für die Dauer ihrer Wahlzeit.

- (2) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat einen Stellvertreter.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (4) Bei sie betreffenden Beratungsgegenständen nehmen an der Verbandsversammlung beratend teil:
  - a) Jeweils ein Vertreter jener im BAV-Gebiet ansässigen Gemeinden, die durch die Standorte bestehender zentraler Entsorgungsanlagen unmittelbar betroffen sind.
  - b) Vor der Entscheidung über neue Standorte zentraler Entsorgungsanlagen: Jeweils ein Vertreter jener im BAV-Gebiet ansässigen Gemeinden, die durch Standortentscheidung unmittelbar betroffen sein könnten.
  - c) Darüber hinaus kann die Verbandsversammlung bei einzelnen Beratungspunkten weitere Personen zur beratenden Teilnahme hinzuziehen.

#### § 9

##### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Verbandes:

- a) Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbandes,
- b) Aufstellen und Ändern der Betriebssatzung sowie der Gebühren- und Beitragssatzung bzw. des Tarifs über privatrechtliche Entgelte,
- c) Aufstellen und Ändern von Plänen zur Durchführung der Verbandsaufgaben,
- d) Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
- e) Bestellung und Ernennung des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers,
- f) die Satzung über den Wirtschaftsplan,
- g) Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere,
- h) Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 50 000,00 €, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
- i) Feststellen des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- j) die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- k) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- l) die Satzung über das Abfallwirtschaftskonzept für das Verbandsgebiet,
- m) die Beteiligung an juristischen Personen gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

#### § 10

##### Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach § 8 Abs. 1 der Satzung vorgeschriebenen Vertreter anwesend sind. In An-

gelegenheiten, in denen die Beschlussfähigkeit nach Satz 1 wegen Befangenheit mehrerer Mitglieder der Verbandsversammlung nicht gegeben ist, gilt die Verbandsversammlung als beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der nach § 8 Abs. 1 der Satzung vorgeschriebenen Vertreter anwesend sind.

- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst.
- (3) Der Beschluss über die Änderung der Satzung und der Beschluss über das Abfallwirtschaftskonzept bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter.

#### § 11

##### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, zusammen.
- (2) Einladungen zur Sitzung der Verbandsversammlung sind durch den Vorsitzenden den Vertretern mit der Tagesordnung schriftlich so zu übermitteln, dass sie mindestens zehn Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden, was in der Einladung auszusprechen ist.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung oder auf Vorschlag des Verbandsvorstehers kann zur Wahrung schutzwürdiger Interessen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere bei der Behandlung von Grundstücksgeschäften, Auftragsvergaben, Vertrags- und Personalangelegenheiten. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.
- (4) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden, einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied und einem durch die Verbandsversammlung bestimmten Schriftführer zu unterschreiben ist. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt.

#### § 12

##### Eilentscheidungen

- (1) In Angelegenheiten, für die die Verbandsversammlung zuständig ist, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit einem Mitglied der Verbandsversammlung.
- (2) Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsver-

sammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung der Beschlüsse Rechte anderer entstanden sind.

### § 13

#### Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten gewählt. Die Verbandsversammlung kann weitere Stellvertreter des Verbandsvorstehers bestellen. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Ihre Amtsdauer entspricht der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt eines von der Verbandsversammlung gewählten Nachfolgers aus. Ihre Amtszeit endet in jedem Fall mit dem Zeitpunkt, in dem ihre Amtszeit im Hauptamt endet.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient er sich des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorsteher für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.
- (3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

### § 14

#### Ehrenamt, Hauptamt

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags. Das gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Vertretung der Verbandsversammlung in deren Auftrag, genehmigte Dienstreisen). Der Verdienstaufschlagsersatz wird nur bis 18.00 Uhr gewährt, es sei denn, dass die regelmäßige Arbeitszeit des Mitgliedes nach 18.00 Uhr beendet ist. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.
- (2) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 8,00 €, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben. Unselbständigen wird über den Regelstundensatz hinaus der tatsächlich entstandene höhere und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 21,00 € pro Stunde.

Selbständige erhalten eine Verdienstaufschlagspauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen, min-

destens jedoch in Höhe des Regelstundensatzes von 8,00 € festgesetzt. Sie darf höchstens 21,00 € pro Stunde betragen. Hausfrauen erhalten mindestens Verdienstaufschlag in Höhe des Regelstundensatzes von 8,00 €. In begründeten Fällen kann dieser Betrag bis auf höchstens 21,00 € pro Stunde erhöht werden. Ansprüche auf Zahlung von Verdienstaufschlagsersatz verjähren nach einem Jahr.

- (3) Der Verband hat das Recht, Beamte, Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.

Im Falle der Auflösung des Verbandes gelten für die Überleitung der Beamten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

### § 15

#### Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt ist zusätzlich im Anzeigenteil der folgenden Tageszeitungen hinzuweisen ohne das dies für die Wirksamkeit der Bekanntmachung notwendig ist:

1. Kölner Stadt-Anzeiger/ Kölnische Rundschau:
  - Ausgabe Oberberg
  - Ausgabe Rhein-Berg
  - Ausgabe Leverkusen
2. Rheinische Post:
  - Ausgabe Bergische Morgenpost
  - Lokalausgabe Rhein-Wupper-Zeitung
3. Westdeutsche Zeitung:
  - Ausgabe Bergischer Volksbote
4. Remscheider Generalanzeiger:
  - Ausgabe Hückeswagener Stadt-Anzeiger
  - Ausgabe Radevormwalder Zeitung
  - Ausgabe Wermelskirchener General-Anzeiger

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 16

#### Haushaltswirtschaft und Prüfung

- (1) Die Jahresabschlussprüfung erfolgt entsprechend § 103 Absatz 1 bis 4 GO NRW. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von fünf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.
- (2) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Das Stammkapital beträgt 5 000 000,00 €.

### § 17

#### Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes

- (1) Der Verband ist berechtigt, zur Finanzierung der ihm von den Verbandsmitgliedern gemäß § 4 übertragenen

Aufgaben, soweit diese Bestandteil der öffentlichen Einrichtung des Verbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Verbandes sind, Gebühren nach den Vorschriften des kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) oder privatrechtliche Entgelte zu erheben. Hierzu erlässt der Verband eine Satzung über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen oder einen Tarif über privatrechtliche Entgelte für die Benutzung seiner Einrichtungen und Dienstleistungen.

- (2) Soweit diese sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

#### § 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;  
Auflösung des Verbandes

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.
- (2) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden zu treffen.

#### § 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 17. Dezember 1999 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25. April 2001 außer Kraft. \*

\* Betrifft das Inkrafttreten der Neufassung der Verbandssatzung vom 16. November 2001. Die vorstehende Fassung einschließlich der 3. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2020 gilt ab dem 1. Januar 2021.

#### Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes per Umlaufverfahren zwischen dem 27. November 2020 und 19. Dezember 2020 beschlossene, 3. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung ist nach § 20 Abs. 2 GkG NRW anzeigepflichtig.

Die Zweckverbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 15. Dezember 2020

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1-5.2-BAV

Im Auftrag  
gez. R ö s n e r

ABl. Reg. K 2021, S. 5

### 3. Regelungsinhalte der Allgemeinverfügung zur Zulässigkeit von Sonntagsarbeit in der Logistik und im Großhandel für den Lebensmitteleinzelhandel

Aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die fünf Bezirksregierungen als zuständige Arbeitsschutzbehörden angewiesen, befristet bis zum

10. Januar 2021,

im Wege einer Allgemeinverfügung Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (Sonn- und Feiertagsarbeit) für Arbeiten in der Logistik für den Lebensmitteleinzelhandel und im Großhandel hierfür zu genehmigen, ohne dass hierfür eine gesonderte Bewilligung zu beantragen ist.

Das coronabedingt veränderte Konsumverhalten infolge der Schließungen von Restaurants und Hotels aufgrund der Coronaschutzverordnung führt im Lebensmitteleinzelhandel zu erhöhter Nachfrage mit entsprechenden logistischen Herausforderungen. Erschwert wird diese Situation durch die besondere Konstellation der Feiertage in diesem Jahr. Durch den Lockdown finden die Weihnachts- und Silvesterfeierlichkeiten dieses Jahr vermehrt im privaten Umfeld statt und nicht auch in Hotels oder Restaurants, die in der Regel im Großhandel einkaufen und bereits seit November geschlossen sind. Daher hat es einen Anstieg des Bestellvolumens des Lebensmitteleinzelhandels um ca. 30 % gegenüber dem Volumen der vergleichbaren Woche im Vorjahr gegeben. Diese Mengen werden auch wegen des Lockdowns in anderen Branchen in den nächsten Tagen weiter zunehmen. Der Transport von Lebensmitteln ist laut Erlass des Verkehrsministeriums vom 28. Oktober 2020 an Sonn- und Feiertagen erlaubt, insbesondere um durch effiziente Lieferketten eine ausreichende Verfügbarkeit der für die Bevölkerung wichtigen Lebensmittel sicherzustellen. Diese generelle Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lastwagen ist bis zum

18. Januar 2021

befristet.

Die nachfolgende Ausnahmereglung soll dazu beitragen, die angespannte Situation in der Logistikkette des Lebensmitteleinzelhandels insbesondere rund um die Weihnachtsfeiertage und zum Jahreswechsel zu entspannen, damit nach Weihnachten und im neuen Jahr die Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sichergestellt werden kann.

Dabei geht es ausdrücklich nur um Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Belieferung des Lebensmitteleinzelhandels notwendig sind. Diese Ausnahmereglung bezieht sich nicht auf das Sortiment solcher Waren, die nicht Lebensmittel und Drogerieartikel als Güter des täglichen Bedarfs sind, die aber ebenfalls im Lebensmitteleinzelhandel erworben werden können.

Daher soll folgende Ausnahmereglung gelten:

Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonntagen zur Sicherstellung

der Grundversorgung des Groß- und Einzelhandels mit Lebensmitteln (z. B. Trockensortiment) und mit Gütern des täglichen Bedarfs, aus den nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-7 der aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen privilegierten Sortimenten (Drogerieartikeln, Hygieneartikel, Desinfektionsmittel, Babyfachmarktartikel, Tiernahrung etc.) einschließlich Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen (Warenverräumung), nicht aber mit Arbeiten im Zusammenhang mit anderen Nebenprodukten des Sortimentes im Lebensmitteleinzelhandel (Bekleidung, Elektronikartikel, Spielwaren, Bürobedarf, Fahrräder, Farben, Lacke, etc.) beschäftigt werden.

Der Arbeitgeber hat rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit der [zuständigen Bezirksregierung] anzuzeigen, dass er von den o. g. Ausnahmeregelungen in der Allgemeinverfügung Gebrauch macht. (Dabei handelt es sich um eine Informationspflicht, kein Genehmigungserfordernis.)

In den o. g. Fällen überwiegt das Interesse an der Ausnahme die schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmer am Sonntagsschutz ausnahmsweise dann, wenn

1. über die Sonntagsarbeit eine Vereinbarung zwischen den Sozial- oder Betriebspartnern getroffen wurde sowie die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates gewahrt werden,
2. angemessene Zuschläge für die Sonntagsarbeit gezahlt werden,
3. den Beschäftigten auf Wunsch die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Sonntagvormittag ermöglicht wird und
4. minderjährige Beschäftigte sowie schwangere und stillende Frauen von dieser Ausnahmereglung ausgenommen sind, hier gelten uneingeschränkt die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Ausgleichsregelungen in § 11 ArbZG zu beachten sind,
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) in der Logistik und im Großhandel für den Lebensmitteleinzelhandel im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Die Bezirksregierung Köln erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

Im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland werden, um durch effiziente Lieferketten eine ausreichende Verfügbarkeit der für die Bevölkerung wichtigen Lebensmittel sicherzustellen, befristet bis zum

10. Januar 2021,

im Wege einer Allgemeinverfügung folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz für Arbeiten in der Logistik für den Lebensmitteleinzelhandel und im Großhandel, ohne dass hierfür eine gesonderte Bewilligung zu beantragen ist.

A. Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonntagen zur Sicherstellung der Grundversorgung des Groß- und Einzelhandels mit Lebensmitteln (z. B. Trockensortiment) und mit Gütern des täglichen Bedarfs, aus den nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-7 der aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen privilegierten Sortimenten (Drogerieartikel, Hygieneartikel, Desinfektionsmittel, Babyfachmarktartikel, Tiernahrung etc.) einschließlich Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen (Warenverräumung), nicht aber mit Arbeiten im Zusammenhang mit anderen Nebenprodukten des Sortimentes im Lebensmitteleinzelhandel (Bekleidung, Elektronikartikel, Spielwaren, Bürobedarf, Fahrräder, Farben, Lacke, etc.) beschäftigt werden.

Der Arbeitgeber hat rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit der Bezirksregierung Köln anzuzeigen, dass er von den o. g. Ausnahmeregelungen in der Allgemeinverfügung Gebrauch macht. (Dabei handelt es sich um eine Informationspflicht, kein Genehmigungserfordernis.)

In den o. g. Fällen überwiegt das Interesse an der Ausnahme die schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmer am Sonntagsschutz ausnahmsweise dann, wenn

1. über die Sonntagsarbeit eine Vereinbarung zwischen den Sozial- oder Betriebspartnern getroffen wurde sowie die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates gewahrt werden,
2. angemessene Zuschläge für die Sonntagsarbeit gezahlt werden,
3. den Beschäftigten auf Wunsch die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Sonntagvormittag ermöglicht wird und
4. minderjährige Beschäftigte sowie schwangere und stillende Frauen von dieser Ausnahmereglung ausgenommen sind, hier gelten uneingeschränkt die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Ausgleichsregelungen in § 11 ArbZG zu beachten sind,
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zu A: Begründung für die Ausnahmegewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor. Das für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben:

Das coronabedingt veränderte Konsumverhalten infolge der Schließungen von Restaurants und Hotels aufgrund der Coronaschutzverordnung führt im Lebensmitteleinzelhandel zu erhöhter Nachfrage mit entsprechenden logistischen Herausforderungen. Erschwert wird diese Situation durch die besondere Konstellation der Feiertage in diesem Jahr. Durch den Lockdown finden die Weihnachts- und Silvesterfeierlichkeiten dieses Jahr vermehrt im privaten Umfeld statt und nicht auch in Hotels oder Restaurants, die in der Regel im Großhandel einkaufen und bereits seit November geschlossen sind. Daher hat es einen Anstieg des Bestellvolumens des Lebensmitteleinzelhandels um ca. 30 % gegenüber dem Volumen der vergleichbaren Woche im Vorjahr gegeben. Diese Mengen werden auch wegen des Lockdowns in anderen Branchen in den nächsten Tagen weiter zunehmen. Der Transport von Lebensmitteln ist laut Erlass des Verkehrsministeriums vom 28. Oktober 2020 an Sonn- und Feiertagen erlaubt, insbesondere um durch effiziente Lieferketten eine ausreichende Verfügbarkeit der für die Bevölkerung wichtigen Lebensmittel sicherzustellen. Diese generelle Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lastwagen ist bis zum

18. Januar 2021

befristet.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Da das Infektionsgeschehen aktuell eine erhebliche Dynamik entwickelt und viele Restaurants und Hotels derzeit keine Kapazitäten für Weihnachts- und Silvesterfeiern haben, muss die coronabedingt angespannte Situation in der Logistikkette des Lebensmitteleinzelhandels insbesondere rund um diese Feiertage und zum Jahreswechsel entspannt werden, auch damit nach Weihnachten und im neuen Jahr die Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sichergestellt werden kann. Aus diesen Gründen duldet die Umsetzung der o. g. Ausnahmegewilligung keinen Aufschub.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln bzw. Postfach 103744, 50477 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln bzw. Postfach 103744, 50477 Köln Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln bzw. [poststelle@brk.nrw.de](mailto:poststelle@brk.nrw.de), Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Köln, [vg-koeln@egvp.de-mail.de](mailto:vg-koeln@egvp.de-mail.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würden deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 17. Dezember 2020

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez. Andrea Müller  
Hauptdezernentin

ABl. Reg. K 2021, S. 9

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 4. Bekanntmachung des Zweckverbandes civitec h i e r : vorgesehene Verbandsversammlung

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die für den 16. Dezember 2020 vorgesehene Verbandsversammlung des „Zweckverbandes kommunale Informationsverarbeitung civitec“ abgesagt. Stattdessen werden die vorgesehenen Beschlüsse im Umlaufverfahren gemäß § 15b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vorgenommen. Die zur Beschlussfassung vorgesehene Tagesordnungspunkte nebst Vorlagen können auf

der Internetseite des „Zweckverbandes kommunale Informationsverarbeitung civitec“ – [www.civitec.de](http://www.civitec.de) – eingesehen werden.

Gummersbach, den 17. Dezember 2020

gez. Landrat Jochen H a g t  
1. stellv. Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2021, S. 11

#### 5. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Wasserverbandes Eifel-Rur

Der Jahresabschluss 2019 kann auf der Internetseite des Wasserverbandes Eifel-Rur unter [www.wver.de](http://www.wver.de) eingesehen werden.

gez. Dr.-Ing. Joachim R e i c h e r t  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 12

#### 6. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3074084611, 3073402202, 311044309, 300036175, 399028166, 3074072848.

Aachen, den 17. Dezember 2020

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 12

## E

### Sonstiges

#### 7.

### Liquidation

#### h i e r : Golfnet Rheinland e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter dem Aktenzeichen Amtsregister VR 16830 eingetragene Verein „Golfnet Rheinland e.V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. August 2020 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 12

---

### Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt). Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.